



Bürgerverein Harmstorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung: Bürgerverein Harmstorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 21228 Harmstorf in der Nordheide
3. Der BV Harmstorf e.V. ist ein Zusammenschluss von Einwohnern des Ortes Harmstorf und besteht seit dem 26.04.1972. Er wurde gegründet zum Wohle dieses Dorfes und seiner Bewohner.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe
 - b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - c) des Sports
 - d) der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

- a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - *In Zusammenarbeit mit der Gemeinde werden für Harmstorfer Senioren Zusammenkünfte im Dorfgemeinschaftsraum und Ausfahrten angeboten.*
 - *Unter Anleitung von Vereinsmitgliedern basteln Kinder zur Adventszeit Gestecke und verteilen diese an die Harmstorfer Senioren.*
 - *Für Kinder und Jugendliche wird einmal jährlich das Hambergfest ausgerichtet, bei dem sich die Kinder bei einem sportlichen Wettkampf auf der Freizeitanlage Hamberg messen.*

b) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- *In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Harmstorf wird das Dorfteichgelände sowie das Landschaftsschutzgebiet „Ritzberg“ gepflegt und unterhalten.*
- *Bei Bedarf werden Müllsammlungen organisiert.*

c) Förderung des Sports
- *Auf den Tennisplätzen der Gemeinde wird ein geordneter Spielbetrieb mit regelmäßigem Training angeboten.*
- *Im Dorfgemeinschaftsraum werden ganzjährig Sportkurse angeboten.*
- *Für Harmstorfer Kinder und Jugendliche wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Freizeitanlage „Hamberg“ mit Trimm-Dich-Pfad, Rollschuh- und Schlittschuhbahn bzw. Skateranlage und Rodelbahn sowie weiteren Sportgeräten angeboten.*

d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- *die von Altbürgermeister Kaninck im Jahr 2010 veröffentlichte „Harmstorfer Geschichte“ soll fortgeschrieben und mit Unterstützung der Harmstorfer Bürger zu einer Chronik weiter entwickelt werden.*

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Bürgerverein können sich Abteilungen für die verschiedenen Interessensgebiete bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, dessen 1. Wohnsitz Harmstorf ist.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei denen ein Elternteil Mitglied des BV ist, können ebenfalls Mitglied werden – als Jugendmitglied -. Sie haben kein Stimmrecht, sind von der Beitragzahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder.
3. Alle Mitglieder, welche bereits 3 Jahre Mitglied im BV sind, können bei Aufgabe des 1. Wohnsitzes in Harmstorf Mitglied des BV bleiben.
4. die Mitgliedschaft im Bürgerverein wird durch Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.06. mit Wirkung zum Jahresende mitzuteilen. (Die Beiträge sind zu entrichten.)
5. Sollte ein Mitglied mit Zahlungen an den Bürgerverein aus den letzten zwei Kalenderjahren im Rückstand sein, so verliert es nach erfolgter Abmahnung seine Mitgliedschaft.

6. die gemäß der Satzung vom 06.04.1979 nicht stimmberechtigten Mitglieder bleiben Mitglieder und erhalten Stimmrecht.

§ 4 Beiträge

Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden durch die Vollversammlung festgesetzt. Neueintretende Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

§ 5 Versammlungen

1. Die jährliche Vollversammlung, die bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden soll, wird durch den Vorstand sechs Wochen vorher durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Über den Verlauf der Vollversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der nächsten Vollversammlung ist das Protokoll zu genehmigen.
2. Anträge zur Vollversammlung sind 3 Wochen vorher dem Vorstand einzureichen und werden dann durch Aushang bekannt gegeben.
3. Tagesordnung der Vollversammlung
 - a. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
 - b. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - c. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - d. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vollversammlung
 - e. Bericht des Vorstandes
 - f. Bericht des Kassenwartes
 - g. Bericht der Kassenprüfer
 - h. Entlastung des Vorstandes
 - i. Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern
 - In geraden Jahren:*
 1. Vorsitzender, Kassenwart, 2. Beisitzer und Tenniswart
 - In ungeraden Jahren:*
 2. Vorsitzender, Schriftführer und 1. Beisitzer
 - j. Wahl eines Kassenprüfers
 - k. Haushaltsvoranschlag
 - l. Anträge
 - m. Veranstaltungen
 - n. Anfragen und Anregungen

§ 6 Vorstand

1. der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen

1. Vorsitzender	Kassenwart	1. Beisitzer	Tenniswart
2. Vorsitzender	Schriftführer	2. Beisitzer	

2. Sollte ein Vorstandsmitglied oder mehrere im Laufe der Amtszeit zurücktreten, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, um die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder nach zu wählen.
3. Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie. Er wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzende können jeder für sich den Verein, im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Dem Vorstand sind Vorhaben, Satzungen und Regelungen der Abteilungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Entsprechende Anträge und auch Genehmigungen sind schriftlich abzufassen.
5. Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt, mindestens einmal vierteljährlich. Die Sitzungen werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder auf Vorschlag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 7 Kalendertagen einberufen.
6. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle stehen allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 7 Kassenprüfer

Dem Vorstand sind 2 Kassenprüfer zugeordnet. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Auf der Vollversammlung wird jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kasse muss jährlich einmal geprüft werden. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vor der Vollversammlung vorzulegen.

§ 8 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer ordnungsgemäß einberufenen Vollversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung klar ersichtlich ist. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Vollversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins dafür stimmen.
2. Ist diese Stimmzahl für den Auflöseantrag nicht vorhanden, so ist nach frühestens 7 Tagen eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Harmstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. März 2016 beschlossen.

Harmstorf, den 09.03.2016

gez. Silvia Chislett
(1. Vorsitzende)

gez. Marion Droste
(Schriftführer)

Gründungsmitglieder:

Ernst Glomm	†	Rudolf Kröger	†	Rudi Richter	
Friedel Glomm	†	Werner Lassner	†	Ruth Richter	†
Christa Hastedt	†	Walter Meyer	†	Adolf Röhrs	†
Herbert Hastedt		Hans Onneken	†	Elke Schmidt	
Amandus Kaninck	†	Monika Onneken		Ella Sturm	
Irmgard Kaninck		Irmgard Prah		Ursula Wolff	
Giesela Kröger		Peer Prah	†	Werner Wolff	†